

Satzung

Triathlon Team Rheinfeldern e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Triathlon Team Rheinfeldern e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rheinfeldern und ist nach § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lörrach eingetragen/einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlonsports in der Region um Rheinfeldern/Baden, insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Triathlonwettbewerben in der Region.

Unter Region wird das deutsche Hochrheintal von Basel bis Bad Säckingen nebst der angrenzenden Landschaften (Dinkelberg, Hotzenwald) verstanden. Teile von Wettbewerbsstrecken, einzelne Stationen, Start- oder Zielpunkte können auch in der angrenzenden Schweiz liegen, alle vom Verein veranstalteten Wettbewerbe finden jedoch überwiegend auf deutschem Gebiet statt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft auch keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für besondere Arbeitseinsätze oder Leistungen zugunsten des Vereins bzw. zur Förderung des Vereinszweckes, die über die normale Vorstandstätigkeit hinaus gehen, eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und/oder Durchführung einer Triathlon-Sportveranstaltung. Die Vergütung ist im voraus festzulegen. Sollte sich aber ergeben, dass der Verein mit einer Veranstaltung planwidrig in ein Defizit gerät, so ist die Vorstandsvergütung zugunsten der Forderungen Dritter herabzusetzen, notfalls bis auf Null.

Die Vorstände erhalten zusätzlich Ersatz der Reise- und Übernachtungskosten (für Fahrten gem. Beleg, bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 30 Cent pro gefahrenen km) für Reisen im Vereinsinteresse. Diese Spesen werden auch bei defizitären Veranstaltungen bezahlt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Unterzeichnung dieser Satzung durch die Gründungsmitglieder, ansonsten durch Zugang der schriftlichen Bestätigung des Erwerbs der Mitgliedschaft durch den Vorstand erworben, der über die Aufnahme einer Person als Mitglied nach Eingang eines formlosen Antrages entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung, mit dem Tode des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen einer juristischen Person. Die Mitgliedschaft erlischt des weiteren durch Ausschluss.

§ 4 Ausschluss eines Mitglieds

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen drei Monaten Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Die zur Durchführung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden vornehmlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift/Überweisung für das laufende Jahr eingezogen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden, teilweise oder ganz erlassen. Minderjährige sind nicht beitragspflichtig.
5. Scheidet ein Mitglied vor der Beitragseinziehung aus, so schuldet es für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr, scheidet es nach der Einziehung aus, so hat es keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief einzuladen. Die Einladung kann auch schriftlich auf elektronische Weise (E-Mail, Fax, SMS usw.) erfolgen, wenn alle Mitglieder dadurch erreicht werden und keines bis zu Beginn der Versammlung der gewählten Form widerspricht.
2. Der Vorstand beschließt vor Einladung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, E-Mail, Fax, SMS usw.) beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme dieses weiteren Tagesordnungspunktes eine Beschlussfassung herbeizuführen. Die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes nach diesem Verfahren ist nur zulässig, wenn 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Ebenso ist zu verfahren über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - f) Beschluss zu Auflösung des Vereins
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Verlangen von wenigsten zehn Mitglieder einzuberufen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 6. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handaufheben. Im Falle von Wahlen ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn dies ein Mitglied beantragt.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind mit ihrem Wortlaut im Protokoll wiederzugeben. Aufzunehmen in das Protokoll ist jeweils auch die Anzahl der gezählten Ja- und Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
5. Zur Aufnahme von Krediten, die den Betrag des zuletzt festgestellten Jahresbeitragsaufkommens überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung sollte schriftlich und möglichst mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des bisherigen Zweckes des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zweckes fällt sein verbleibendes Vermögen an die Stadt Rheinfelden, mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinfelden, den 01.01.2010